

Anlage: Auszüge aus dem neuen SchulG (LT-Sitzung 28.01.2009):

**„§ 69
Verordnungsermächtigung**

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung...

11. Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen, insbesondere zur Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen zur Verfügung stehen sowie zur Stundenzuweisung. Die Zumessung der Stundenzuweisung erfolgt schülerbezogen. Der Unterrichtsbedarf wird dazu bezogen auf die Anzahl der in einer Schule zu unterrichtenden Schüler ermittelt. Dabei werden, auch unter Einbeziehung sozialraumbedingter Besonderheiten, die gemäß § 9 Abs. 1 für die jeweilige Schulart geltenden Kontingentstundentafeln sowie schülerspezifische Zusatzbedarfe, die im Falle besonderer individueller Förderbedarfe einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarfe auf der Grundlage einheitlicher diagnostischer Verfahren festgestellt wurden, berücksichtigt. Die den Lehrerstunden zugrunde liegenden Personalausgaben sind

1. die Dienstbezüge der Beamten und Entgelte für Arbeitnehmer,
2. die Beiträge zur Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen Dienst (Zusatzversorgung),
3. die Jahressonderzahlung,
4. das Leistungsentgelt,
5. besondere Zahlungen (vermögenswirksame Leistungen),
6. das Jubiläumsentgelt,
7. das Entgelt im Krankheitsfall,
8. die Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen und
9. die Aufwandsentschädigungen als Sonderformen der Arbeit.

...
zu regeln...

**„§ 99
Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule werden durch ein bei der obersten Schulbehörde errichtetes Institut für Qualitätsentwicklung wahrgenommen. Die Angebote und Leistungen des Instituts stehen den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft zur Verfügung.

“

**„§ 117
Schulgestaltung**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern der Schulen nach § 116 die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden, der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie gewährleisten dabei angemessene Formen der Mitwirkung von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern.“

„§ 127 Voraussetzungen der Finanzhilfe

- (1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.
- (2) Das Land gewährt Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrer und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (Personalkostenzuschüsse). Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der abgebenden Schule kann die Gewährung der Finanzhilfe ganz oder teilweise durch die Zuweisung von Lehrern ersetzt werden.
- (3) Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn der Träger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger der Ersatzschule eine Körperschaft (§ 51 Satz 2 der Abgabenordnung), so hat er nur dann einen Anspruch auf Finanzhilfe, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).
- (4) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartezeit) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte oder Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) entsprechen oder Förderklassen mit Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.“

„§ 128 Grundlagen und Höhe der Zuschussberechnung

(1) Die Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für

1. Schüler an Grundschulen,
2. Schüler der Orientierungsstufe,
3. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,
4. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,
5. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,
6. Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und
7. Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.

Die Personalausgabenzuschüsse umfassen die schülerbezogene Grundausrüstung nach Satz 1 und Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote. Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf und besondere pädagogische Angebote gehören ausschließlich solche für

1. den Gemeinsamen Unterricht,
2. Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie,
3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen,
4. die Hochbegabtenförderung,
5. die Ganztagschulen des Sekundarbereichs I,

6. die Sportgymnasien und
7. die Musikgymnasien.

(2) Grundlage für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im vergangenen Haushaltsjahr gem. § 69 Nr. 11 Satz 5 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).

Die nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

Die Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:

1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent beträgt. Für Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausrüstung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.

2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie sowie Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen mit 100 Prozent multipliziert, bei den Merkmalen Hochbegabtenförderung, Ganztagschule des Sekundarbereiches I, Sport- und Musikgymnasien gemäß § 19 Abs. 2 mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.

Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres.“